



Amtssigniert. SID2015111053665  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Regine Hörtnagl**

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie "Padastertal":**

- 1. Abänderung – Errichtung Steinschlagschutz;**
- 2. Abänderung von Auflagen;**
- 3. Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen;**

**BESCHEID**

*Geschäftszahl* U-ABF-6/30/21-2015

*Innsbruck,* 11.11.2015

**BESCHEID**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt.

Mit Schreiben vom 14.10.2014, eingelangt am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die Änderung der Auflage in Spruchpunkt E/IV./H Ziffer 30 des Bescheides des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, beantragt.

Abgesehen davon, wurde die ersatzlose Streichung der zusätzlichen Auflage im Spruchpunkt B Ziffer 2. des Bescheides des Landeshauptmannes vom 22.10.2012, ZI. U-30.254e/721, beantragt (OZI. 1097).

Mit Schreiben vom 16.10.2014 erfolgte eine Klarstellung in Hinblick auf die abzuändernden Auflagen (OZI. 1101).

Ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 10.12.2014 klargestellt, dass im vom Steinschlagsrisiko betroffenen Bereich der Trinkwasserleitung ein Steinschlagschutz angebracht werden soll, um eine Gefährdung des Deponiebetriebes zu vermeiden. Abgesehen davon soll dieser Steinschlagschutz dem Schutz der Trinkwasserleitung sowie dem darauf geplanten Wanderweg dienen (OZI. 1113).

In weiterer Folge wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.05.2015 ein geologischer Bericht unter dem Titel „Beurteilung Nachböschungseignisse und Steinschlaggefährdung im Bereich der Trinkwasserleitung Padastertal“ (OZI. 1185) vorgelegt. Dieser Bericht ist in Zusammenschau mit dem Technischen Bericht „Trinkwasserleitung Padastertal, begehbare Berme“ samt Geotechnischer Stellungnahme, übermittelt mit Schreiben vom 08.07.2015 (OZI. 1216) zu verstehen. Weiters wurden mit Schreiben vom 22.07.2015 Lagepläne (OZI. 1226) übermittelt.

Zuletzt wurde am 04.11.2015 eine ergänzende Darstellung der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Berme der Trinkwasserleitung zur Verfügung gestellt (ZI. ABF-6/30/10). Darüber hinaus wurde der betreffende Antrag am 06.11.2015 insofern modifiziert, als dass die zur Aufhebung beantragte Auflage nunmehr lediglich abgeändert werden soll (ZI. ABF-6/30/16).

Die übrigen noch offenen Änderungen, welche ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 waren, werden einer gesonderten Entscheidung zugeführt und sind daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

## **Spruch:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 14.10.2014 (OZI. 1097) unter Berücksichtigung der Klarstellungen und Ergänzungen vom 16.10.2014 (OZI. 1101), vom 10.12.2014 (OZI. 1113), vom 21.05.2015 (OZI. 1185), vom 08.07.2015 (OZI. 1216), vom 22.07.2015 (OZI. 1226) und vom 04.11.2015 (ZI. ABF-6/30/10), gemäß §§ 24g Abs. 1, 24f Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 sowie der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 104/2014, wie folgt:

### **I.**

#### **Errichtung Steinschlagschutz:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-

2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.05.2014, Zl. U-30.254e/1026, sowie abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.06.2015, Zl. U-30.254e/1203, genehmigten Deponie „Padastertal“ in Form der Errichtung eines Steinschlagschutzes im Bereich der Trasse der Trinkwasserleitung nach Maßgabe der Schreiben der Antragstellerin vom 10.12.2014 (OZl. 1113), vom 08.07.2015 (OZl. 1216) und vom 22.07.2015 (OZl. 1226), nach Maßgabe nachfolgender signierter Projektunterlagen

- „Geologischer Bericht, Beurteilung Nachböschungsereignisse und Steinschlaggefährdung im Bereich der Trinkwasserleitung Padastertal“, Berichtsnr. 01 E52 DB 001 GTB S0000 02702 00 (Beilage zur OZl. 1185) in Verbindung mit dem Bericht „Sicherungsmaßnahmen Fels- und Lockergesteinsböschungen“, vom 29.06.2015, erstellt vom Ingenieurbüro Grasbon (OZl. 1216);
- Lageplan Trinkwasserleitung Padastertal Weg, Plannr. 01 E52 DB 001 S0000 KLP 02708 00 (Beilage zur OZl. 1226);
- Lageplan Trinkwasserleitung Padastertal und Überblick Rundwanderweg, Plannr. 01 E52 DB 001 S0000 KLP 02710 00 (Beilage zur OZl. 1226);
- „Geologischer Bericht, Darstellung Sicherung künftiger Wanderweg auf der Berme der Trinkwasserleitung“, Berichtsnr. 01 E52 DB 001 GTB S0000 02715 00 (Beilage zu Zl. ABF-6/30/10);

unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Naturkunde erteilt:

1. Abgesehen von den im Lageplan Trinkwasserleitung Padastertal Weg, Plannr. 01 E52 DB 001 S0000 KLP 02708 00 in den Farben blau und rot eingezeichneten Maßnahmen dürfen keine weiteren Flächen befahren und/oder verändert werden. Dies betrifft vor allem die Räumung der Felsböschungen bei km 1,85 und 2,05. Diese dürfen lediglich händisch und ohne Errichtung eines Fahrweges oder einer Auffahrtsstraße/-berme beräumt werden.
2. Für die Samenmischung der Spritzbegrünung dürfen lediglich einheimische und autochtone (also dem Standort angepasste) Arten verwendet werden. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass durch die Spritzbegrünung sowie sonstige Begrünung keinerlei Neophyten wie Sommerflieder, Springkraut, Knöterich, Goldrute etc. eingebracht werden.

#### Hinweis:

Die Umsetzung des Steinschlagschutzes ist von den für die Deponie „Padastertal“ behördlich bestellten Aufsichtsorganen, insbesondere der geotechnischen Bauaufsicht, laufend zu überwachen. Die bereits vorgeschriebenen Auflagen kommen sinngemäß zur Anwendung.

## II.

### **Abänderung von Auflagen:**

Gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 werden nachfolgende Auflagen abgeändert:

1. Die in Spruchpunkt E/IV./H des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, unter der Ziffer 30 vorgeschriebene Auflage wird dahingehend **abgeändert**, dass der erste Absatz zu lauten hat wie folgt (Änderung in kursiver Schrift):

„Nach Verlegung der Trinkwasserkraftleitung ist das Baufeld zu begrünen und zu rekultivieren. Die Leitungstrasse darf nicht als befahrbarer Weg, dh als Weg mit einer Breite von mehr als 1,50 m, ausgebildet werden. Der begehbarer Bereich der Leitungstrasse kann von Baum- und Strauchwuchs freigehalten werden. Eine Bepflanzung der übrigen Bereiche der berührten Trasse hat mit den Pflanzarten von M4 und den folgenden Arten zu erfolgen:

...“

2. Die in Spruchpunkt B des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 22.10.2012, Zl. U-30.254e/721, unter der Ziffer 2 vorgeschriebene zusätzliche Auflage wird dahingehend **abgeändert**, als dass diese zu lauten hat wie folgt (Änderung in kursiver Schrift):

„Die Geländevertiefung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist steinschlag-, erosions- und rutschungsgefährdet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets durch eine Beschilderung darauf hingewiesen wird, dass diese Geländevertiefung aufgrund von Steinschlag-, Erosions- und Rutschungsgefahr nicht begangen werden darf. Auf die mit einer Begehung verbundenen Gefahren ist auf der Beschilderung ausdrücklich hinzuweisen. *Diese Beschilderung kann entfallen, soweit mittels entsprechender Schutzmaßnahmen eine ausreichende Sicherheit vor Steinschlag-, Erosions- und Rutschungsgefahr hergestellt wurde.*“

### III.

#### **Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen:**

Gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 werden der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE für die Deponie „Padastertal“ nachfolgende Maßnahmen aus dem Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung eines Rundwanderweges von Amts wegen vorgeschrieben:

Bei der Querung der Seitengerinne 5 und 6 mittels Brückenbauwerken ist auf Folgendes zu achten:

- Im Brückenprofil ist ein rund 30 bis 50 cm hoher Freibord über den bestehenden Ablaufrippen einzuhalten.
- Die Brückentragwerke sind unmittelbar im Anschluss an die talseitige Böschungsoberkante der Dammkörper zu errichten.

### IV.

#### **Kosten:**

##### Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 54,50** (TP XX Z 450) und für die Abänderung von Auflagen eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 6,50** zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Die Kommissionsgebühren werden im Zusammenhang mit der Entscheidung über die noch offenen Punkte der Änderung vorgeschrieben.

**Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015, sind der Antrag, die übrigen Eingaben sowie die Planunterlagen (die Vergebührung der Verhandlungsschrift erfolgt gemeinsam mit der Vorschreibung der Kommissionsgebühren) wie folgt zu vergebühren:

|                             |            |               |  |
|-----------------------------|------------|---------------|--|
| Anträge                     | EUR        | 28,60         | (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Projektsunterlagen (2-fach) | EUR        | 177,60        | (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| <b>Gesamt</b>               | <b>EUR</b> | <b>206,20</b> |  |

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen in Höhe von insgesamt **EUR 267,20**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

**Empfänger:** Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

**IBAN:** AT82 5700 0002 0000 1000

**BIC:** HYPTAT22

**Verwendungszweck:** Zahl: U-

zu überweisen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die

Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Begründung:**

**I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In Spruchpunkt E/IV./H dieses Bescheides war folgende Nebenbestimmung enthalten:

*„Nach dem Fertigstellen der jeweiligen Abschnitte der Trinkwasserleitung muss das Gelände in den Urzustand zurückgeführt werden. Dies bedeutet, dass die berührten Flächen nicht als Weg und/oder Berme ausgeführt werden dürfen. Eine Bepflanzung der berührten Trasse hat mit den Pflanzarten von M4 und den folgenden Arten zu erfolgen:*

*Esche (Fraxinus excelsior)*

*Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)*

*Liguster (Ligustrum vulgare)*

*Fichte (Picea abies, maximal 20 %)*

*Lärche (Larix decidua)*

*Vogelkirsche (Prunus avium)*

*Kiefer (Pinus sylvestris)*

*Bergahorn (Acer pseudoplatanus)*

*Es müssen zumindest 1 Stück auf 3m<sup>3</sup> bepflanzt und das Aufkommen der Vegetation durch entsprechende Pflegemaßnahmen wie Abzäunen, Bewässern, etc bis zu deren selbständigen Anwachsen gewährleistet werden.“*

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt. Unter anderem wurde im Zug der Kollaudierung der Trinkwasserleitung nachfolgende zusätzliche Auflage in Spruchabschnitt B des Bescheides des Landeshauptmannes vom 22.10.2012, Zl. U-30.254e/721, unter der Ziffer 2. vorgeschrieben:

*„Die Geländevertiefung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist steinschlag-, erosions- und rutschungsgefährdet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets durch eine Beschilderung darauf hingewiesen wird, dass diese Geländevertiefung aufgrund von Steinschlag-, Erosions- und Rutschungsgefahr nicht begangen werden darf. Auf die mit einer Begehung verbundenen Gefahren ist auf der Beschilderung ausdrücklich hinzuweisen.“*

Mit Schreiben vom 14.10.2014, eingelangt am selben Tag, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die Änderung der Auflage in Spruchpunkt E/IV./H Ziffer 30 des Bescheides des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, beantragt. Abgesehen davon, wurde die ersatzlose Streichung der zusätzlichen Auflage im Spruchpunkt B Ziffer 2. des Bescheides des Landeshauptmannes vom 22.10.2012, Zl. U-30.254e/721, beantragt (OZI. 1097).

Mit Schreiben vom 16.10.2014 erfolgte eine Klarstellung in Hinblick auf die abzuändernden Auflagen (OZI. 1101).

Ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 10.12.2014 klargestellt, dass im vom Steinschlagrisiko betroffenen Bereich der Trinkwasserleitung ein Steinschlagschutz angebracht werden soll, um eine Gefährdung des Deponiebetriebes zu vermeiden. Abgesehen davon soll dieser Steinschlagschutz dem Schutz der Trinkwasserleitung sowie dem darauf geplanten Wanderweg dienen (OZI. 1113).

Zumal die geplante Trasse des Rundwanderweges auf der Trinkwasserleitung Padastertal steinschlaggefährdet sein soll, wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.05.2015 ein geologischer Bericht unter dem Titel „Beurteilung Nachböschungseignisse und Steinschlaggefährdung im Bereich der Trinkwasserleitung Padastertal“ vorgelegt (OZI. 1185).

Nach Vorlage dieser Unterlage wurde mit Schreiben vom 08.07.2015 der Verlauf des geplanten Wanderweges auf der Trinkwasserleitung insofern abgeändert, als dass dieser teilweise über die bereits geschüttete Topfläche auf der Schüttphase 1 verlaufen soll. Der diesbezüglichen Mitteilung der Antragstellerin war ein technischer Bericht mit dem Titel „Trinkwasserleitung Padastertal, begehbare Berme“, erstellt vom Ingenieurbüro Grasbon, Datum 29.06.2015, samt einer geotechnischen Stellungnahme von Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Datum 25.06.2015 angeschlossen (OZI. 1216). Weiters wurden mit Schreiben vom 22.07.2015 Lagepläne (OZI. 1226) übermittelt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass der geplante Rundwanderweg von der Leitungstrasse auf die Top-Ebene der Deponie von km 1,94 bis km 2,39 umgelegt wird.

Zuletzt wurde am 04.11.2015 eine ergänzende Darstellung der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Berme der Trinkwasserleitung zur Verfügung gestellt (Zl. ABF-6/30/10). Mit E-Mail vom 06.11.2015 wurde seitens der Antragstellerin mitgeteilt, dass sämtliche Pläne und Berichte nach wie vor Gültigkeit haben und insbesondere die am 04.11.2015 übermittelte ergänzende Darstellung auf den zuvor zur Verfügung gestellten Unterlagen aufbaut (Zl. ABF-6-30/17).

Darüber hinaus wurde der betreffende Antrag am 06.11.2015 insofern modifiziert, als dass die zur Aufhebung beantragte Auflage nunmehr lediglich abgeändert werden soll (Zl. ABF-6/30/16).

Zusammengefasst stellt sich das entscheidungsrelevante Ermittlungsergebnis folgendermaßen dar:

- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, vom 28.07.2015, Zl. IL-F-EB-/55-2015 (OZl. 1231):

*„Es ist geplant, am orographisch rechten Rand der Deponie im Bereich der derzeit bestehenden Schüttung im Bereich von zwei Seitengerinnen einen Wanderweg von ca. 1,2 m Breite zu errichten. Zwei Seitengerinne sollen mit einer Fußgänger Holzbrücke überquert werden.*

*Das Wegprojekt in diesem Bereich berührt Waldflächen in sehr geringfügigem Ausmaß. Bis zu einer Breite von 1,5 m wird bei Wanderwegen als Erholungseinrichtung davon ausgegangen, dass keine Rodungsbewilligung erforderlich ist, weil der Waldbestand durch die geringfügige Wegbreite nicht unterbrochen wird und weil die Erholungsfunktion des Waldes, wozu auch Wanderwege dienen, im Forstgesetz verankert ist.*

*Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Wanderwegerrichtung keine Einwände.“*

- Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher vom 21.09.2015, Zl. 3146/018-2015 (OZl. 1250):

*„Es ist beabsichtigt, den auf der Trasse der Trinkwasserleitung der Gemeinde Steinach vorgesehenen Rundwanderweg aus Gründen der Sicherheit im Bereich der Schüttphase 1 auf die bereits fertig gestellte Oberfläche der Deponie zu verlegen. Durch diese Verlegung müssen nunmehr das Seitengerinne 5 und das Seitengerinne 6 gequert werden. Diese Querung erfolgt unter den bereits errichteten Geschiebeablagerungsplätzen auf den hier vorhandenen Abschlussdämmen. Die Querung der Gerinne erfolgt mittels Brückenbauwerken.*

*Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren besteht kein sicherheitstechnisches Bedenken gegen die Verlegung der gegenständlichen Anlage, da dadurch die Benützung des Weges im wesentlich sichereren Gelände als an der ursprünglich geplanten Trasse erzielt wird.*

*Bei der Errichtung der beiden Brückentragwerke ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das vorhandene Querprofil des Gerinnes in keiner Weise eingeengt wird beziehungsweise eine verschärfte Verklauungssituation geschaffen wird. Aus diesem Grund sind nachfolgende Punkte zur Vermeidung von Schäden am Deponiekörper durch Verklauung bzw. Abflussbehinderung unmittelbar im Abflussbereich der vorhandenen Ablagerungsplätze zu beachten: ...“*

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie, Herrn Dr. Gunther Heißel und des Sachverständigen für Geotechnik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 30.09.2015, Zl. VIa-LG-314/223 (OZl. 1255):

*„ ... Die Begehung ergab, dass die geplante Umlegung des Rundwanderweges von der Leitungstrasse auf die Topebene der Deponie von km 1,94 bis km 2,39 aus Sicht der unterfertigten Prüfgutachter positiv beurteilt werden kann. In diesem Abschnitt sollte aufgrund der ungünstigen geologischen Bedingungen der Wanderweg nicht auf der Leitungstrasse geführt werden.*

*Die Berme über der Leitungstrasse von km 1,94 bis km 0,88 (Hochbehälter) ist für die Nutzung als Rundwanderweg geeignet. Die bergseitige Böschungen sind mittels verankerten Drahtnetzen entsprechend dem Vorschlag im Projekt zu sichern (siehe Stellungnahme Ingenieurbüro Grasbon vom*



29.06.2015, „Trinkwasserleitung Padastertal, begehbare Berme, Sicherungsmaßnahmen Fels- und Lockergesteinsböschungen“, Geotechnische Stellungnahme Dr. Hammer vom 25.06.2015). ...

Dem Ergebnis der UVP widerspricht das Vorhaben der Errichtung des Wanderweges auf der Berme der Trinkwasserleitung und auf der Topfläche der Deponie, Abschnitt km 1,94 bis km 2,39, nicht.

Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb, die ordnungsgemäße Stilllegung und die ordnungsgemäße Nachsorge sind durch die Herstellung eines Wanderweges nicht gefährdet.

Die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme (verankerte Drahtnetze) sind als Sicherung im Abschnitt km 1,7 bis km 1,94 für die Deponie und den geplante Wanderweg ausreichend; ein Restrisiko bezüglich Steinschlag und Rutschungen besteht weiterhin.

Für den Abschnitt km 1,94 bis km 2,39 ist der Weg am orographisch rechten Rand der Topfläche der Deponie zu führen und nicht auf der Berme der Trinkwasserleitung. ...

Die Überwachung der geplanten Baumaßnahmen hat durch die geotechnische Bauaufsicht zu erfolgen. In der Stellungnahme Dr. Hammer vom 25.06.2015 (Planer) wird darauf hingewiesen, dass ein Restrisiko bezüglich neu auftretender Rutschungen trotz Sicherungsmaßnahmen besteht. In der Stellungnahme Grasbon vom 29.06.2015 wird weiters dargestellt, dass bezüglich Steinschlag eine latente Gefährdung der Personen, welche den Bergweg benützen, vorliegt. Mit Blockgrößen von 0,001 bis 0,2 m<sup>3</sup> bzw. größten Blöcken von 0,5 m<sup>3</sup> ist zu rechnen.“

- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herr Mag. Christian Plössnig, vom 05.11.2015, Zl. U-ABF-6/30/13-2015 (Zl. ABF-6/30/13):

„Die mit den gültigen Einreichplänen vorgelegten und mit Datum vom 4.11.2015 präzisierten Einreichunterlagen (Zl. 26701A-HaJo/HaJo) zu den Sicherungsmaßnahmen der Trinkwasserleitungstrasse sowie die Belassung eines begehbaren unbepflanzten Streifens auf der Trinkwasserleitungstrasse mit einer Breite von 1,5m werden keine Beeinträchtigungen mit sich bringen, die zusätzlich zu jenen bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Berme an der Trinkwasserleitung eine messbare Veränderung der bisherigen Begutachtung mit sich bringen würde.

Sie fallen weder im Bezug auf Landschaftsbild als auch im Bezug auf Naturhaushalt und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie Erholungswert zusätzlich ins Gewicht.

Biotope und/oder geschützte Arten werden nicht betroffen. Auch keinerlei besondere geschützte Pflanzengesellschaften nach Anlage 4 TNSCHVO. Die geplanten Maßnahmen befinden sich entweder auf direkt durch die bisherigen Maßnahmen veränderten Flächen (Böschungen, Wegtrasse) oder auf solchen Fläche, die indirekt durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind (Erosionen). Somit sind die betroffenen Flächen mit Ausnahme der Felsräumungen auf Km 1,85 und 2,05 bereits stark anthropogen verändert.

Eine Begehrbarkeit der Trinkwasserleitungstrasse ist derzeit (5.11.2015) jedenfalls gegeben, weil die nicht mit Gehölzen bepflanzte Trassenbreite zumindest 2 m beträgt.

Die einschlägigen Vorschreibungen zum Schutz von Natur und Landschaft mögen wie folgt angesetzt werden: ...“

In Hinblick auf diese Stellungnahmen wurde mit Schreiben vom 06.11.2015 das Parteiengehör gewährt (Zl. ABF-6/30/13).

Mit E-Mail vom 06.11.2015 wurde weiters die Zustimmungserklärung der von den Sicherungsmaßnahmen betroffenen Grundeigentümerin übermittelt (Zl. ABF-6/30/14).

Mit Schreiben vom 10.11.2015 teilte der Landesumweltanwalt von Tirol im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und bei projektgemäßer Umsetzung keine Einwände gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung keine Einwendungen erhoben werden (Zl. ABF-6/30/19).

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen sind nicht eingelangt.

## **II. Rechtliche Beurteilung:**

### **a) Allgemein:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

### **b) Zuständigkeit:**

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen

Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist einerseits auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ in Form der Errichtung eines Steinschlagschutzes im Bereich der Trasse der Trinkwasserleitung gerichtet, andererseits wurde beantragt, rechtskräftig vorgeschriebene Auflagen insofern abzuändern, als dass sie der Genehmigung eines Rundwanderweges im Bereich der Trinkwasserleitung nicht mehr entgegenstehen.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

**c) Zu den Spruchpunkten I. (Errichtung Steinschlagschutz) und II. (Abänderung von Auflagen):**

Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen (siehe Kapitel I.) eingeholt. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht in Zweifel gezogen.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich weiters, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

Was die Abänderung der Auflagen oben unter Spruchpunkt II. betrifft, ist außerdem Nachfolgendes zu prüfen:

Gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 sind die nach den §§ 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.

Die Vorschreibung der in Spruchpunkt E/IV./H des Bescheides vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, unter der Ziffer 30 enthaltenen Auflage erfolgte auf Grundlage des § 43 Abs. 4 AWG 2002. Wie dem Kollaudierungsbescheid vom 22.10.2012, ZI. U-30.254e/721, insbesondere den unter Spruchpunkt B) vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen, entnommen werden kann, ist nach Verlegung der Trinkwasserleitung auf der Trasse eine Geländeverflachung verblieben. Diese Geländeverflachung soll nunmehr teilweise als Wanderweg genutzt werden, zusätzliche Eingriffe finden kaum statt. Mit der ursprünglichen Formulierung der betreffenden Auflage im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2009 hatte man offenbar primär die Anlegung eines Fahrweges vor Augen. Dies soll nach wie vor jedenfalls unzulässig sein. In diesem Sinne wird die betreffende Auflage durch die gegenständlich beantragte Abänderung präzisiert, bzw. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses steht außerdem fest, dass die mit Bescheid vom 22.10.2012, ZI. U-30.254e/721, ergänzend vorgeschriebene Auflage – insbesondere unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid unter Spruchpunkt I. genehmigten Schutzmaßnahmen – ebenfalls an den aktuellen Sachverhalt anzupassen und in diesem Sinne zu präzisieren war.

Zumal der geplante Rundwanderweg teilweise über den Deponiekörper führen soll, war zu prüfen, ob diesbezüglich ein Widerspruch zu § 34 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 vorliegen könnte. Dieser Bestimmung zufolge ist die Errichtung und der Betrieb einer anderen Anlage als Deponieeinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 innerhalb eines Deponiebereiches nur dann zulässig, wenn der Deponieinhaber sicherstellt, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb, die ordnungsgemäße Stilllegung und die ordnungsgemäße Nachsorge müssen ungehindert sichergestellt sein.
2. Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz, insbesondere gegen ein Übergreifen eines allfälligen Brandes auf den Deponiekörper und die Deponieeinrichtungen, müssen gesetzt sein.
3. Es wird durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen, zB durch Zufahrtsbeschränkungen, sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen oder Materialien für diese oder aus diesen Anlagen mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.
4. Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlagen anfallen und in der Deponie abgelagert werden sollen, müssen vom Deponieinhaber wie extern angelieferte Abfälle einer Eingangskontrolle vor der Annahme für die Deponie unterzogen werden.
5. Sofern eine andere Anlage auf dem Deponiekörper errichtet und betrieben wird,
  - a) dürfen entweder nur Abfälle oder Materialien gelagert und behandelt werden, welche in dem Kompartiment, auf dem sich die andere Anlage befindet, zulässigerweise abgelagert werden können, oder
  - b) darf es durch die Abfälle oder Materialien, die nicht zulässigerweise in dem Kompartiment abgelagert werden können, zu keinem Schadstoffeintrag in den Deponiekörper kommen, welcher über die nach dem Stand der Technik begrenzten Emissionen dieser Anlage hinausgeht.

6. Sofern es für die Herstellung einer Oberflächenabdeckung erforderlich ist, muss die andere Anlage entfernt werden.

In Hinblick auf die Einhaltung dieser Voraussetzungen wurden die betreffenden Amtssachverständigen befragt, Bedenken wurden diesbezüglich keine geäußert. Dass die obigen Voraussetzungen auch tatsächlich eingehalten werden, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sicherzustellen.

Zusammengefasst liegen daher, sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung und für die Abänderung der betreffenden Auflagen vor. Ausdrücklich wird jedoch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid lediglich die in den die Deponie „Padastertal“ betreffenden Bescheide enthaltenen Widersprüche zum geplanten Rundwanderweg beseitigt werden, nicht jedoch die Errichtung des Rundwanderweges selbst genehmigt wird. Eine Entscheidung darüber ist jedenfalls der dafür zuständigen Behörde vorbehalten.

**d) Zu Spruchpunkt III. (Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen):**

Die Durchführung der in Spruchpunkt III. angeführten Maßnahmen ist zur Gewährleistung eines entsprechenden Hochwasserabflusses nach Auffassung des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich. Die in der Stellungnahme vom 21.09.2015 geforderten Maßnahmen waren daher gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen für den Fall, dass der geplante Rundwanderweg tatsächlich zur Ausführung gelangt, vorzuschreiben.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen durch die beabsichtigte Errichtung eines Rundwanderweges ohne Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruch dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben waren. Seitens der Bewilligungsinhaberin wurde gegen die Maßnahmen kein Einwand erhoben.

**e) Ergebnis:**

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind im Zuge der mündlichen Verhandlung zwar erhoben worden, beziehen sich aber inhaltlich nicht auf die entscheidungsgegenständlichen Änderungspunkte, sondern im Wesentlichen auf die noch offene Neutrassierung des Talweges. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen ist daher erst im Rahmen der diesbezüglich noch zu treffenden Entscheidung geboten.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen. Die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch aufgenommen, zur Klarstellung wurde außerdem ein Hinweis angeführt.

**f) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):**

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

**g) Kosten:**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt IV. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. Herrn Karl Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
6. Herrn Franz Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
7. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (vorab per E-Mail und mit RSb);
8. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, zH d. Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach, (mit RSb);
9. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinach, zH d. Substanzverwalter Bgm. DI Josef Hautz, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
10. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
11. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);



12. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
13. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
14. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
15. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: [office@revital-ib.at](mailto:office@revital-ib.at) und [g.guggenberger@revital-ib.at](mailto:g.guggenberger@revital-ib.at));
16. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at));
17. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: [ig.mostler@inode.at](mailto:ig.mostler@inode.at));
18. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: [info@zt-schoenherr.at](mailto:info@zt-schoenherr.at));
19. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
21. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
22. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
23. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at));

**Ergeht abschriftlich an:**

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
3. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
4. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach a. Br., (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl